

ALKIONE



MEMORANDUM DER PRIVATPLATZIERUNG ***Swiss Private Lending Bond (CHF)***

Betreffend die Ausgabe einer Anleiheobligation im Gesamtnennbetrag von
CHF 100'000'000.-
Valorenummer: 118266517
ISIN: LI1182665177

durch

Alkione (Liechtenstein) AG PCC - Segment 1,
im Duxer 28, 9494 Schaan, Liechtenstein
FL-000.2554.130-4
(„Emittentin“)

Zusammenfassung des Angebots	5
Wichtiger Hinweis	5
Zusammenfassende Angaben zur Emittentin	5
Zusammenfassende Angaben zur Anleihe	6
Wichtigste Risikofaktoren	7
Zeichnung und Kauf	8
Zeichnungs- bzw. Verkaufsbeschränkungen	8
Produktokumentation	9
Keine Verantwortung der Emittentin	9
Risikofaktoren	10
Grundsätzliches	10
Risiken betreffend die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit	11
Allgemeine Konjunkturlage, Zyklizität	11
Kredit- und Gegenparteirisiko	11
Geschäftsmodell von CG24 und Interessenkonflikt / Abhängigkeit von CG24	12
Reinvestitionsrisiko	13
Verkaufsrisiko	13
Zahlungsverzögerungen im Falle eines Ausfalls von EAG	13
Kreditportfolio	14
Risiken im Zusammenhang mit grösseren Krediten	14
Unbesicherte Kreditforderungen	14
Zahlungsverzögerungen im Falle der Verwertung der Sicherheit	15
Risiko eines Ausfalls auch bei besicherten Kreditforderungen	15
Das Scoringmodell von CG24 ist möglicherweise mangelhaft	15
Ausfallprozess	16
Kreditausfallpooling bei gekauften Kreditforderungen	17
Obligationen als Verpflichtung der Emittentin	18
Limitierte Mittel und Liquiditätsrisiko	18
IT-Systeme von CG24	18
Höhere Gewalt	19
Abhängigkeit von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung	19
Abhängigkeit von Entwicklungen in der Gesetzgebung	20
Entwicklung von Projekten	20
Risiken im Zusammenhang mit Peer-to-Peer Finanzierungen	20
Unvorhersehbarkeit von Ausfallwahrscheinlichkeiten	20
Betrug	21
Geldwäscherei	21
Änderung der geltenden Gesetzgebung oder Regulierung	21

Risiken betreffend die Anleihe	22
Platzierungsrisiko	22
Illiquidität der Obligationen	22
Verfügbarkeit des Referenzzinssatzes SARON	22
Weiteres Fremdkapital	23
Kein Rating	23
Zukunftsgerichtete Aussagen	23
Angaben über die Emittentin	24
Firma und Sitz	24
Gründung, Dauer und Rechtsform	24
Zweck	24
Geschäftsjahr	24
Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	25
Beschreibung Geschäftstätigkeit	25
Angaben zu den Organen	25
Verwaltungsrat	25
Geschäftsleitung	25
Revisionsgesellschaft	26
Angaben zur Kapitalstruktur	26
Aktienkapital	26
Eigene Beteiligungsrechte	26
Aktienbuch	26
Stimmrechte	26
Dividenden	26
Übertragungsbeschränkungen der Aktien	27
Information über die Anleihe	27
Allgemeines	27
Verantwortliche Personen	27
Wichtige Informationen	27
Angaben über die anzubietenden Wertpapiere	28
Nennbetrag und Stückelung	28
Zeichnungsfrist, Form der Zeichnung und Liberierung	28
Zuteilung	29
Verbriefung und Verwahrung	29
Clearing	30
Begebung weiterer Anleihen	30
Laufzeit	30
Zusammensetzung des Zinssatzes	30
SARON 12 Months Compound Rate	31

Publikation des aktuellen Zinssatzes	31
Zinsberechtigung	31
Verzug	31
Zinstagequotient	31
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin	32
Endfälligkeit und vorzeitiges Kündigungsrecht	32
Rückkauf	32
Schuldübernahme	32
Übertragungsrestriktion / Zustimmung der Emittentin	33
Währung	33
Zahlstelle	33
Ersetzung der Zahlstelle	33
Zahlungen	34
Geschäftstag	34
Zahlungstag/Fälligkeitstag	34
Status, Rang	34
Verjährung	34
Bekanntmachungen	35
Änderung der Anleihebedingungen	35
Verrechnung	35
Teilunwirksamkeit	35
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	35
Steuern	36
Besteuerung der Inhaber einer Obligation in der Schweiz	36
Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern einer Obligation, die ihre Obligation im Privatvermögen halten	36
Besteuerung der Zinseinkünfte	36
Besteuerung der Veräußerungsgewinne	37
Vermögenssteuer	37
Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern einer Obligation, die ihre Obligation im Geschäftsvermögen halten	37
Besteuerung der Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne	37
Vermögenssteuer, Kapitalsteuern	37
Verrechnungssteuer	38
Emissionsabgabe	38
Umsatzabgabe	38
Verantwortung für die Steuerfolgen	38
Automatischer Informationsaustausch (AIA)	38
Finanzzahlen	38
Verantwortung für dieses Memorandum	39

1. Zusammenfassung des Angebots

Gegenstand des vorliegenden Memorandums (nachfolgend „**Memorandum**“) ist das private, nicht öffentliche Angebot der Alkione (Liechtenstein) AG PCC – handelnd für ihr Segment 1, im Duxer 28, 9494 Schaan, Liechtenstein, FL-0002.554.130-4 (nachfolgend „**Emittentin**“), auf Begebung einer Anleihe.

1.1 Wichtiger Hinweis

Diese Zusammenfassung enthält eine Darstellung der wesentlichen Merkmale und Risiken bezogen auf die Emittentin, die angebotene Anleihe und die Vertragspartner. Diese Zusammenfassung ist eine Einleitung zum Memorandum und ersetzt nicht die Prüfung des gesamten Memorandums. Die Prüfung des gesamten Memorandums wird daher vor einer Erwerbs- bzw. Zeichnungsentscheidung nachhaltig empfohlen. Insbesondere sollte das Kapitel Risikofaktoren, welches die mit der Anleihe verbundenen Risiken beschreibt, vollständig und sorgfältig gelesen werden.

Potentielle Erwerber der Anleihe sollten zudem vor dem Erwerb die rechtlichen, steuerlichen und andere in Bezug auf die Anleihe wichtigen Gesichtspunkte gründlich lesen. Im Bedarfsfall wird eine Beratung durch einen Rechtsanwalt bzw. Steuerberater empfohlen.

1.2 Zusammenfassende Angaben zur Emittentin

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

Geschäftsführendes Organ der Gesellschaft ist der Verwaltungsrat, der aus drei Mitgliedern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

Christoph M. Mueller, Präsident des Verwaltungsrates von Rüschtikon, Zürich und Unterkulm, in Rüschtikon

Clemens Laternser, Mitglied des Verwaltungsrats von Vaduz, in Vaduz

Adrian Roman Rheinberger, Mitglied des Verwaltungsrats von Schaan, in Schaan

Der Geschäftszweck der Alkione (Liechtenstein) AG PCC liegt darin, diese und weitere Anleihen auszugeben, mit deren Erlös Kreditforderungen von CG24 Group AG, Baslerstrasse 60, 8048 Zürich (nachfolgend „CG24“) gekauft werden können.

Abschlussprüfer ist die ReviTrust Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan.

Die Alkione (Liechtenstein) AG PCC wurde am 18. August 2017 gegründet.

1.3 Zusammenfassende Angaben zur Anleihe

Der *Swiss Private Lending Bond (CHF)* ist eine Anleihe mit fester Laufzeit von 5 Jahren, bis 21. April 2027. Der Zinssatz beträgt bis am 21. April 2023 (exklusive) 3.50%. Danach wird der Zinssatz jedes Jahr am 21. April für das darauffolgende Jahr neu festgesetzt. Der Zinssatz setzt sich zusammen aus dem Tagesendkurs der SARON 12 Months Compound Rate (nachfolgend „**SARON Satz**“) vom Vortag zuzüglich einer Marge von 4.25%. Das Emissionsvolumen beträgt in der Serie I bis zu CHF 100'000'000.-. Die zugrundeliegende Währung ist CHF (nachfolgend „**Anleihe**“).

Die von der Emittentin unter dieser Anleihe aufgenommenen Gelder dienen dem Ankauf von Kreditforderung auf dem CG24 Primär- oder dem Sekundärmarkt, welche durch die Kreditvergabe der Peer-to-Peer Lending Plattform CG24 entstehen. Es handelt sich um Forderungen gegenüber Privaten (Konsumkredite und Privatkredite). Die Kreditnehmer haben ihren Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein. Die zu erwerbenden Kreditforderungen können besichert sein.

Emittentin	Alkione (Liechtenstein) AG PCC – Segment 1
Emissionsvolumen	bis zu CHF 100'000'000.-
Emissionspreis	100%
ISIN	LI1182665177
Valorenummer:	118266517
Mindestzeichnung	CHF 125'000.-
Stückelung	Maximal 800 à CHF 125'000.-
Erstausgabetag	21. April 2022
Ausgabe	Fortlaufend
Liberierung	Fortlaufend
Laufzeit	5 Jahre, bis zum 21. April 2027 (exklusive).
Coupon/Verzinsung	Der Zinssatz beträgt bis am 21. April 2023 (exklusive) 3.50%. Ab dem 21. April 2023 wird der Zinssatz jährlich neu festgesetzt. Der Zinssatz ist die Summe des SARON Satzes vom Vortag und einer Marge von 4.25%.

Zinstermine pro Jahr	1
Zinstermin	Am 21. April
Ausschüttung	Jährlich
Zeichnungen	Fortlaufende Ausgabe
Rücknahme	- bis max. CHF 5 Millionen kumuliert innert 30 Tagen: möglich auf jedes Monatsende mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. - über CHF 5 Millionen kumuliert innert 30 Tagen: möglich auf jedes Monatsende mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten.
Ausgabekommission	0.00%
Rücknahmekommission	0.00%
Vorzeitige Kündigung	Die Emittentin hat das Recht, die Anleihe jederzeit zu kündigen und die Anleihen inkl. pro rata Coupon vorzeitig zurück zu zahlen.
Verrechnungssteuer	Zinsen unterliegen keiner Verrechnungssteuer
Sicherheiten	Die gekauften Kreditforderungen sind nur teilweise mit Grundpfandrechten, anderen Pfandrechten oder Bürgschaften bzw. Garantien und anderen Sicherheiten besichert.
Zuteilung	Die Zuteilung liegt im Ermessen der Emittentin
Anwendbares Recht	Recht des Fürstentums Liechtenstein
Revisionsstelle	ReviTrust Grant Thornton AG

1.4 Wichtigste Risikofaktoren

Dieses Memorandum stellt ein nicht öffentliches Angebot für eine Kapitalanlage in Form von Schuldtiteln mit fixer Verzinsung dar. Jede Kapitalanlage bei einem Unternehmen ist mit Risiken behaftet und unterliegt in ihrem Wert u. a. betrieblichen und marktbedingten Schwankungen. Dies gilt auch für die hier von der Alkione (Liechtenstein) AG PCC Segment 1 angebotenen Anleihe. Die wichtigsten Risiken sind in diesem Memorandum ausführlich aber nicht abschliessend und ohne Anspruch auf Vollständigkeit beschrieben. Es wird daher dringend empfohlen, sich diese vor einer Anlageentscheidung gründlich durchzulesen. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geschilderten Risiken nicht abschliessend zu verstehen sind, es können im Einzelfall weitere individuelle Risiken entstehen.** Zudem können Risiken nicht nur einzeln, sondern auch kumulativ auftreten.

Der Eintritt einzelner oder mehrerer Risiken ist nicht prognostizierbar und kann auch von der Emittentin nicht eingeschätzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, die Gefahr

bestehen kann, dass die Zahlung von Zinsen auf die sowie die Rückzahlung der Anleihe durch die Emittentin beeinträchtigt wird. Anleger können hierdurch ihr in die die Anleihe investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren. Diesen möglichen Totalverlust sollte der Anleger vor der Anlageentscheidung unter Berücksichtigung seiner persönlichen Anlageziele und Vermögensverhältnisse sorgfältig prüfen.

1.5 Zeichnung und Kauf

Der Anleger gibt gegenüber der Zahlstelle schriftlich, per E-Mail oder telefonisch ein verbindliches Angebot für den Erwerb der Anleihe mit dem gewünschten Nennbetrag ab. Der Erwerb der Anleihe erfolgt durch Annahme des Angebots durch die Emittentin, vertreten durch die Zahlstelle.

Der Zeichnungsbetrag beträgt mindestens CHF 125'000.-. Jede höhere Zeichnungssumme muss durch 125'000 teilbar sein.

Die Anleihen werden nicht kotiert.

1.6 Zeichnungs- bzw. Verkaufsbeschränkungen

Die in diesem Memorandum beschriebene Anleihe der Emittentin darf in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG) und den entsprechenden Umsetzungsbestimmungen in der schweizerischen Kollektivanlagenverordnung (KKV) zur Zeichnung angeboten werden. Als qualifizierte Anleger im Sinne des KAG gelten professionelle Kundinnen und Kunden nach Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 des schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und den entsprechenden Umsetzungsbestimmungen in der schweizerischen Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV). Es wird empfohlen zum Zeitpunkt des Investitionsentscheidendes die hier aufgeführten Bestimmungen auf deren Korrektheit überprüfen zu lassen.

Die Verteilung dieses Memorandums bzw. ein direktes oder indirektes Angebot zur Zeichnung dieser Anleihe erfolgt entweder durch die Emittentin selbst oder durch Vermittler. Die Anleihe kann grundsätzlich (mit den hierin genannten Einschränkungen) von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben werden. Schwerpunktässig richtet sich das Angebot jedoch an qualifizierte Anleger mit Wohnsitz in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland oder Österreich. Sollte eine Ausdehnung des Angebots durch

Vermittler auf weitere Länder erfolgen, ist dies nur unter der Voraussetzung der Zustimmung der Emittentin möglich. Die Vermittler handeln in eigener Verantwortung, dass die entsprechenden Länderbeschränkungen eingehalten werden.

Dieses Memorandum und alle anderen Angebots- oder Marketingmaterialien im Zusammenhang mit den Anleihen werden nur auf der Basis einer Privatplatzierung, ohne öffentliche Werbung und nur an Anleger, die die Anleihen nicht mit der Absicht erwerben, sie öffentlich zu vertreiben, verteilt oder anderweitig zur Verfügung gestellt. Dieses Memorandum sowie alle anderen Materialien im Zusammenhang mit den Anleihen sind persönlich und vertraulich und stellen kein Angebot an eine andere Person dar. Dieses Memorandum sowie alle anderen Materialien im Zusammenhang mit den Anleihen dürfen nur von denjenigen Anlegern verwendet werden, denen es im Zusammenhang mit dem hier beschriebenen Angebot ausgehändigt wurde, und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Emittentin weder direkt noch indirekt an andere Personen verteilt oder diesen zugänglich gemacht werden. Dieses Memorandum sowie alle anderen Materialien im Zusammenhang mit den Anleihen dürfen nicht im Zusammenhang mit einem anderen Angebot verwendet werden und dürfen insbesondere nicht kopiert und/oder an die Öffentlichkeit verteilt werden.

Die folgenden Bestimmungen (Ziff. 1.6.1 - 1.6.2) finden lediglich Anwendung auf das nicht öffentliche Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und verstehen sich als Zusatz zu den vorgenannten Bestimmungen.

1.6.1 Produktdokumentation

Dieses Dokument stellt keinen Prospekt im Sinne der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 des europäischen Parlaments und des Rates sowie keinen Prospekt für Effekten im Sinne von Art. 35 ff. FIDLEG dar. Dieses Dokument wurde entsprechend durch keine Prüfstelle im Sinne von Art. 52 FIDLEG, keine andere Prüfstelle, keine Börse, kein Handelssystem sowie keine Behörde geprüft oder bewilligt und wird auch künftig nicht geprüft oder bewilligt werden.

1.6.2 Keine Verantwortung der Emittentin

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für eine Verletzung dieser Zeichnungs- bzw. Verkaufsbeschränkungen und für allfällige dadurch verursachte Konsequenzen.

2. Risikofaktoren

2.1 Grundsätzliches

Die Emittentin beabsichtigt, Kreditforderungen von CG24 gemäss der *Vereinbarung über Verkauf, Abtretung und Entgeltliche Verwaltung künftiger (Teil-)Forderungen aus einem Kreditvertrag* (nachfolgend „**Anlegervereinbarung**“) zu erwerben. Die Kreditforderungen entstehen durch die Kreditvergabe von CG24 basierend auf der Kreditprüfung durch CreditGate24 Excellence AG, Baslerstrasse 60, CH-8048 Zürich (nachfolgend „**EAG**“). Die EAG und CG24 können trotz durchgeführter Kreditprüfung gegenüber der Emittentin nicht zusichern, dass die Rück- und/oder die Zinszahlungen von den Kreditnehmern rechtzeitig oder überhaupt erfolgen.

Potentielle Inhaber von Obligationen (nachfolgend Anleihegläubiger) sollten vor dem Investitionsentscheid und dem Entscheid über die Zeichnung der angebotenen Obligationen zusätzlich zu den in diesem Memorandum enthaltenen übrigen Informationen auch die nachstehenden Risikofaktoren sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines einzelnen oder mehrerer Risiken, welche in den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren beschrieben sind, oder zusätzliche Risiken, die der Emittentin noch nicht bekannt sind oder die sie zurzeit als nicht relevant erachtet, können allein oder in Verbindung mit anderen bekannten oder unbekanntem Risiken einen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzlage der Emittentin haben.

Im schlimmsten Fall kann der Eintritt eines einzelnen Risikos oder mehrere Risiken zur Insolvenz der Emittentin führen, was zur Folge haben kann, dass die Obligationen und/oder Coupons nicht oder nicht vollständig zurückbezahlt werden können. Die Anleihegläubiger können hinsichtlich ihrer Obligationen und/oder Coupons einen teilweisen oder vollständigen Verlust erleiden. Es sollten daher nur solche Personen in die Anleihe investieren, die in der Lage sind, die Risiken im Rahmen einer Investition in Obligationen einzuschätzen und die möglichen Verluste bis hin zu einem Totalverlust zu tragen.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken sind nicht als abschliessende Liste möglicher Risiken zu verstehen. Ihre Reihenfolge sagt zudem nichts über deren Bedeutung, Eintrittswahrscheinlichkeit oder Relevanz aus.

2.2 Risiken betreffend die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

2.2.1 Allgemeine Konjunkturlage, Zyklizität

Die Emittentin ist den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen wie u.a. dem Wirtschaftswachstum, dem Zinsumfeld und der Inflation unterworfen. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Aussichten oder des politischen Klimas ist jederzeit möglich und kann insbesondere zu Zahlungsausfällen von Kreditnehmern und Wertkorrekturen allfälliger dem Kreditverhältnis zugrunde liegenden Sicherheiten führen. Diese Faktoren können die Geschäftstätigkeit von CG24 und der Emittentin negativ beeinflussen und negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage von CG24 und der Emittentin haben.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt massgeblich von der Zahlungsmoral der Schuldner der von CG24 erworbenen Kreditforderungen ab. Dementsprechend erfordert der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin eine regelmässige Überprüfung der Prozesse und insbesondere der Kreditvergabepolitik bei CG24.

Sollten aufgrund einer schwachen Konjunkturlage eine Vielzahl von Schuldnern ihren Kredit nicht mehr zurückzahlen können, würde dies zu Forderungsausfällen führen, was einen negativen Einfluss auf die das Geschäftsergebnis haben kann.

2.2.2 Kredit- und Gegenparteirisiko

Die Emittentin ist verschiedenen Gegenparti- und Kreditrisiken ausgesetzt.

Die Emittentin ist dem Gegenparti- und Kreditrisiko der Parteien ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte tätigt. Das Gegenparteirisiko ist das Risiko, dass die Gegenpartei der Emittentin eine Verpflichtung oder ein Engagement, welche oder welches sie der Emittentin gegenüber eingegangen ist, nicht erfüllt. Dieses Risiko kann die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin kann mit Gesellschaften des Finanzsektors Verträge abschliessen, die entweder als Dienstleistungserbringer oder als Gegenpartei für Finanzverträge agieren. In Zeiten extremer Marktbewegungen können solche Gesellschaften von ungünstigen Entwicklungen betroffen sein, die sich negativ auf die finanzielle Lage der Emittentin und damit auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, auswirken. Regulatoren und Selbstregulierungsorganisationen sowie Handelsplätze sind berechtigt, im Falle von Notsituationen in den Finanzmärkten, aussergewöhnliche Massnahmen zu ergreifen. Die

Auswirkungen zukünftiger regulatorischer Massnahmen auf die Emittentin in diesem Zusammenhang können erheblich ungünstig sein.

Die Emittentin unterliegt dem Zahlungsausfallrisiko von CG24 Kreditnehmern. CG24 erwartet je nach Einschätzung der Kreditfähigkeit und -würdigkeit und der Bewertung der dem Kredit zugrunde liegenden Sicherheit bestimmte Ausfallraten. Bei einem Zahlungsausfall besteht das Risiko, dass entweder CG24 oder ein beauftragtes Inkassounternehmen nicht genügend Mittel von den CG24 Kreditnehmern eintreiben kann und die zugrunde liegende Sicherheit nicht den gewünschten Verwertungserlös erzielt. Dieses Risiko kann die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

2.2.3 Geschäftsmodell von CG24 und Interessenkonflikt / Abhängigkeit von CG24

Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger hängen von der Leistung der Amortisations-, Rück- und Zinszahlungen im Zusammenhang mit den gekauften Kreditforderungen ab. Erfüllt ein CG24 Kreditnehmer seine Amortisations-, Rück- und Zinszahlungspflichten nicht vertragsgemäss, hängt die Emittentin von den Inkassobemühungen von EAG oder einen von CG24 bzw. EAG beauftragten Inkassounternehmen für die Eintreibung von Zahlungen bzw. die Verwertung etwaiger Sicherheiten bezüglich der gekauften Kreditforderungen ab. Die Pflichten von CG24 in diesem Zusammenhang hält die Anlegervereinbarung fest, welche zwischen der Emittentin und CG24 abgeschlossen wird.

Jegliche negativen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell von CG24 kann die Leistung von CG24, den Verkehr auf der CG24 Plattform und die Leistung der CG24 Kreditnehmer nachteilig beeinflussen. Dies kann sich unmittelbar auf die Emittentin auswirken.

Während der Laufzeit dieser Anleihe agiert die der CG24 nahestehende EAG unter anderen in den Funktionen als mandatierte Dienstleisterinnen, Inkassostelle und CG24 als Sicherheitenverwahrerin. Bei der Erfüllung dieser Pflichten können potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte mit der Emittentin und den Anleihegläubigern auftreten. CG24 und EAG sind in diesen vielfältigen Eigenschaften frei und berechtigt, jegliche Geschäfte auszuüben und Umsatz oder Gewinne zu erzielen.

Sollte CG24 und/oder EAG ihre oben genannten Leistungen nicht mehr erbringen, kann die Emittentin u.U. nicht sofort eine Nachfolgerin ernennen. Selbst wenn eine Nachfolgerin gefunden werden kann, wird es einige Zeit dauern, bis diese operativ tätig ist und die Funktionen von CG24 und/oder EAG übernehmen kann.

Jedes dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

2.2.4 Reinvestitionsrisiko

Während der Laufzeit der Anleihe werden Amortisations-, Rück- und Zinszahlungen an die Emittentin bezahlt. Mit den dadurch frei werdenden Mittel müssen neue Kreditforderungen gekauft werden (können). Sollte dies nicht zeitnah möglich sein, erwirtschaftet die Emittentin auf den nicht allozierten Mitteln keine Rendite. Dieses Risiko kann die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

2.2.5 Verkaufsrisiko

Gekaufte Kreditforderungen aus Kreditverträgen, welche eine Laufzeit über das Endfälligkeitsdatum der Obligationen hinaus ausweisen, müssen vor Endfälligkeit verkauft werden. CG24 stellt zu diesem Zweck einen Sekundärmarkt zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, dass die gekauften Kreditforderungen nicht oder nicht rechtzeitig verkauft werden können, was zu Verzögerungen bei der Rückzahlung der Obligationen führen und damit auszuführende Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger nachteilig beeinflussen kann.

2.2.6 Zahlungsverzögerungen im Falle eines Ausfalls von EAG

CG24 agiert als Plattformgesellschaft, welche die Kreditverträge und die Sicherheitenverträge mit den Kreditnehmern und die Anlegervereinbarungen mit der Emittentin abschliesst. Die kostentragende Tochter- und Servicegesellschaft EAG stellt mit sämtlichen Mitarbeitern die operative Tätigkeit und die Dienstleistungen zu Gunsten der Emittentin und den Kreditnehmern sicher. Bei einem Ausfall der EAG, besteht für CG24 die Möglichkeit des Rückgriffs auf einen vertraglich verpflichteten Backup Servicer, welcher sämtliche Abwicklungsdienstleistungen des bestehenden Kreditportfolios übernehmen wird und die Verarbeitung der Zahlungen, die Eintreibung von ausstehenden Zahlungen und die Geltendmachung von Sicherheiten sicherstellt. Durch die Umstellung und die Übernahme der Serviceverpflichtungen durch den Backup Servicer, kann es zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Rück- und Zinszahlungen zu Gunsten der Emittentin kommen.

Dieses Risiko kann die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

2.2.7 Kreditportfolio

Dieses Memorandum beinhaltet keine Informationen über die individuell zu kaufenden Kreditforderungen, die das Kreditportfolio bilden werden. Weder die Emittentin noch CG24 haben die Pflicht, während oder nach der Laufzeit dieser Anleihe, Informationen bezüglich der individuell gekauften Kreditforderungen von CG24 Kreditnehmern offen zu legen. Die Emittentin wird die CG24 Kreditnehmer der zu kaufenden Kreditforderungen nicht überprüfen. Der Wert des Kreditportfolios kann von Zeit zu Zeit Schwankungen unterliegen. Weder die Emittentin, CG24, der Zentralverwahrer oder die Zahlstelle noch jegliche andere Partei ist verpflichtet, den Wert der gekauften Kreditforderungen aufrechtzuerhalten.

Das Kreditportfolio unterliegt u.a. Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken, konjunkturellen Rahmenbedingungen und Schwankungen, operationellen Risiken, Veränderungen in den Bedingungen an den Finanzmärkten, politischen Ereignissen sowie Entwicklungen und Trends in allen Wirtschaftszweigen. Auch Veränderungen der Umstände bei CG24 Kreditnehmern können nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Vornahme von Zahlungen oder die Zahlungsmoral der CG24 Kreditnehmer und damit wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger haben.

2.2.8 Risiken im Zusammenhang mit grösseren Krediten

Die Emittentin strebt eine möglichst grosse Diversifikation von Kreditforderungen hinsichtlich Industrie, Region und dergleichen an. In der Aufbauphase kann es aber aufgrund der Kreditportfoliostruktur zu Klumpenrisiken kommen, die das ökonomische Risiko im Zusammenhang mit Ausfällen erhöhen.

2.2.9 Unbesicherte Kreditforderungen

Die von der Emittentin zu erwerbenden Kreditforderungen sind partiell unbesichert. Teilweise können die Kreditforderungen mit persönlichen Bürgschaften, Faustpfand diverser Ausprägungen, Grundpfand, Forderungsabtretungen und dergleichen besichert sein. Bezahlte der Kreditnehmer und, sofern vorhanden, der Bürge die Kreditforderung nicht zurück und bringt das Inkassoverfahren im Falle der Sicherheitenverwertung keinen Erfolg, bedeutet dies, dass der Kredit ausgefallen ist und damit Kapital und Zinsen für die Emittentin verloren sind. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihrerseits ihren Verpflichtungen gemäss den Anleihebedingungen nicht mehr nachkommen kann.

2.2.10 Zahlungsverzögerungen im Falle der Verwertung der Sicherheit

Im Falle einer Verwertung der Sicherheit kann es zu längeren Zahlungsverzögerungen des aus der Liquidierung der Sicherheit resultierenden Erlöses kommen. Ausserdem kann die Emittentin Nachteile erfahren, falls im Verfahren der Geltendmachung der Sicherheiten Eingaben verspätet gemacht oder versäumt werden.

Dieses Risiko kann die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

2.2.11 Risiko eines Ausfalls auch bei besicherten Kreditforderungen

Auch hinsichtlich der von der Emittentin gekauften Kreditforderungen, die besichert sind, ist es möglich, dass der Erlös aus der Verwertung solcher Sicherheiten, insbesondere bei Sicherheiten im Nachrang, nicht ausreichend ist, um die ausstehenden Kreditforderungen vollständig zu decken. Ausserdem kann es im Falle einer Verwertung der Sicherheit zu langen (behördlichen) Verfahren und zu Zahlungsverzögerungen des aus der Liquidierung der Sicherheit resultierenden Erlöses kommen. Ausserdem kann die Emittentin Nachteile erfahren, falls im Verfahren der Geltendmachung von Sicherheiten Eingaben verspätet gemacht oder versäumt werden.

Die internen Richtlinien von CG24 bezüglich Sicherheiten oder die Form der Sicherheiten können durch CG24 jederzeit geändert werden. So kann das Kreditportfolio sich über die Zeit verändern.

Jedes dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

2.2.12 Das Scoringmodell von CG24 ist möglicherweise mangelhaft

CG24 gibt jedem CG24 Kreditnehmer, zum Zeitpunkt der Kreditantragsverarbeitung, ein Risikoring. Die Risikobewertung von CG24 (Scoringmodell) basiert auf mehreren Grundlagen, wie Kreditinformationen von Auskunfteien, Informationen aus öffentlichen Registern, Informationen vom CG24 Kreditnehmer selbst und aus weiteren Informationsquellen. Die Kreditdaten von Auskunfteien und die Informationen von CG24 Kreditnehmern können veraltet, unvollständig oder fehlerhaft sein. Dementsprechend kann das einem CG24 Kreditnehmer zugewiesene Risikoprofil nicht seinem wahren Risikoprofil entsprechen, was zu einer falschen Beurteilung mit Bezug auf das Scoringmodell führen kann. CG24 überprüft die angegebenen Daten der CG24 Kreditnehmer. Solche Überprüfungen sind aber nicht immer möglich, können fehlerhaft oder unvollständig sein. Zudem ist es möglich, dass ein CG24 Kreditnehmer nach

Eingang/Erhalt der Bonitätsinformationen mit einer anderen Schuld in Verzug geraten ist, weitere Schulden gemacht hat oder andere unerwünschte finanzielle Ereignisse oder andere Ereignisse eintreten.

Das Risikoring von CG24 Kreditnehmern dient zur Information und soll die von CG24 abgegebene Einschätzung des Kreditrisikos möglichst angemessen widerspiegeln. Trotzdem kann die Kreditfähigkeit und -würdigkeit eines CG24 Kreditnehmers nicht gewährleistet werden.

Die Emittentin und CG24 sowie EAG lehnen jede Verantwortung und Haftung bezüglich jeglicher Informationen und Risikoringangaben, die durch die CG24 Plattform öffentlich gemacht werden, ab. CG24 oder EAG darf, ist dazu aber nicht verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Informationen oder das Risikoring von CG24 Kreditnehmern aktualisieren oder ändern.

Aufgrund dieser Faktoren kann das zukünftige Kreditportfolio gekaufte Kreditforderungen enthalten, die auf fehlerhaften Kreditinformationen des CG24 Kreditnehmers basieren. Zudem könnte der Zins einer gekauften Kreditforderung nicht dem tatsächlichen Risikoprofil entsprechen. Ein entsprechender teilweiser oder vollständiger Ausfall eines CG24 Kreditnehmers kann dazu führen, dass die Emittentin ihrerseits ihren Verpflichtungen gemäss den Anleihebedingungen nicht mehr nachkommen kann,

2.2.13 Ausfallprozess

Falls ein CG24 Kreditnehmer die Zahlung der Zinsen, der monatlichen Rate oder des gesamten Kredits nach der Laufzeit nicht rechtzeitig oder nicht vollständig leistet oder in jeglicher anderen Art und Weise die Bedingungen des entsprechenden Kreditvertrages verletzt, ist EAG beauftragt, die gekaufte Kreditforderung in Verzug zu setzen und entweder selbst den offenen Betrag solcher gekauften Kreditforderungen einzutreiben oder Dritte damit zu beauftragen. Wenn CG24 einen Kredit in Verzug setzt, wird CG24 über EAG rechtliche Schritte gegen den verantwortlichen CG24 Kreditnehmer einleiten. CG24 oder von CG24 beauftragte Dritte, haben für die Durchsetzung einer in Verzug geratenen und von der Emittentin gekauften Kreditforderung unter Umständen das Recht auf Vergütung für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Forderung. Diese Aufwendungen schmälern die Ertragsbasis der Emittentin und können dazu führen, dass die Emittentin ihrerseits ihren Verpflichtungen gemäss den Anleihebedingungen nicht mehr nachkommen kann.

2.2.14 Kreditausfallpooling bei gekauften Kreditforderungen

Basierend auf dem Geschäftsmodell von CG24 werden allfällige Kreditausfälle in der Regel und sofern die einzelnen Forderungen nicht ausdrücklich von dem Kreditausfallpooling ausgeschlossen sind, unter sämtlichen Anlegern in finanzierten Kreditprojekten mit derselben Ratingstufe in derselben Kreditart pro rata der noch ausstehenden (Teil-)Kreditforderungen dieser Gruppe von Anlegern aufgeteilt.

Bleiben sämtliche vorgesehenen Massnahmen zur Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches durch CG24 gegenüber einem säumigen Kreditnehmer erfolglos, stellt CG24 die definitive Uneinbringlichkeit der (Teil-) Kreditforderung bzw. der ausstehenden Ratenzahlungen im betreffenden Kreditverhältnis inkl. der damit zusammenhängen Kosten der Rechtsverfolgung fest. Die definitive Uneinbringlichkeit ist, nach aktueller Recoverypraxis, regelmässig gegeben bei einem Erhalt eines Verlustscheins, ein Zahlungsverzug von 180 Tagen und mehr, sofern keine Kreditsicherheiten bestehen oder, sofern Kreditsicherheiten bestehen, nach abgeschlossener Verwertung der Sicherheit bzw. ab dem Zeitpunkt, an welchem eine substantielle Wiedereinbringung (50% der ausstehenden Gesamtforderung) aus der Verwertung der Sicherheit nicht mehr zu erwarten ist. CG24 obliegt es, die Uneinbringlichkeit aufgrund der Anwendung von einem oder mehrerer der erwähnten Kriterien vorzunehmen. Das Datum, an dem diese Feststellung durch CG24 erfolgt und den betroffenen Kreditgläubigern (u.a. auch die Emittentin) mitgeteilt wird, gilt als Stichtag. Die Kreditgläubiger erklären sich einverstanden, die ausstehenden Ratenzahlungen im betreffenden Kreditverhältnis inkl. die damit zusammenhängen Kosten gemeinsam mit sämtlichen am Stichtag vorhandenen weiteren Kreditgläubigern innerhalb derselben Ratingstufe (AAA, AA, A, B, C, D oder E) und Kreditart (Kredite an KMUs, Immobilienkredite oder Kurzkredite) anteilmässig zu tragen, unabhängig davon, ob ein einzelner Kreditgläubiger selbst Anleger in Bezug auf den uneinbringlichen Kredit ist. Der Anteil jedes in derselben Ratingstufe und Kreditart vorhandenen Kreditgläubigers berechnet sich auf der Basis der per Stichtag bei einem Kreditgläubiger ausstehenden (Teil-)Kreditforderung bzw. der noch ausstehenden Ratenzahlungen aus der an ihn abgetretenen Kreditforderung. Jeder Anleger (und folglich auch die Emittentin) der betroffenen Ratingstufe in derselben Kreditart beteiligt sich somit in diesem Umfang anteilmässig an der Deckung des ausgefallenen Kreditbetrages.

Der anteilmässige Beitrag wird allen betroffenen Kreditgläubigern derselben Ratingstufe und Kreditart von der jeweils nächsten nach dem Stichtag erfolgenden, den betroffenen Kreditgläubigern (inkl. der Emittentin) zustehenden Zahlung abgezogen. Sofern nach der Belastung der Kreditgläubiger Zahlungen im Rahmen des vom Zahlungsausfall betroffenen Kreditverhältnisses eingehen, werden diese im gleichen Verhältnis, wie die Abzüge erfolgt sind, sämtlichen betroffenen Kreditgläubigern anteilmässig gutgeschrieben.

Die Emittentin ist folglich nicht nur dem Risiko ausgesetzt, dass die Kreditnehmer der gekauften Kreditforderungen ihre Amortisations-, Rück- und Zinszahlungen nicht erfüllen, sondern dieses Risiko bezieht sich auf das gesamte Portfolio derselben Ratingstufe in derselben Kreditart gegenüber sämtlicher dieser Kreditnehmer.

2.2.15 Obligationen als Verpflichtung der Emittentin

Die Obligationen sind ausschliesslich Verpflichtungen der Emittentin. Insbesondere sind die Obligationen keine Verpflichtungen oder Garantien von der Zahlstelle, des Zentralverwahrers oder CG24. Keine andere Person ausser der Emittentin selbst übernimmt jegliche Haftung hinsichtlich des Versagens der Emittentin, die der Obligation unterliegenden fälligen Beträge zu bezahlen.

2.2.16 Limitierte Mittel und Liquiditätsrisiko

Die Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtung zur Rückzahlung des investierten Kapitals und der Zinsen auf Obligationen sowie administrative Ausgaben zu erfüllen, hängt ausschliesslich von den Erträgen der Kreditforderungen (Amortisations-, Zins- und Rückzahlungen) ab. **Abgesehen von diesen Erträgen, hat die Emittentin keine anderen verfügbaren Mittel, um ihre Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern zu erfüllen.** Falls nicht genügend Mittel, z.B. aufgrund von verspäteten oder nicht erfolgten Zahlungen der CG24 Kreditnehmer, zur Verfügung stehen, wird dieser Ausfall ausschliesslich von den Anleihegläubigern getragen. Am Ende der Laufzeit dieser Obligationen gibt es keine Garantie, dass die Emittentin genügend verfügbare Mittel hat, um die Obligationen vollständig zurückzuzahlen. Sollten während der Laufzeit nicht genügend Mittel vorhanden sein, um platzierte vorzeitige Rücknahmen zu bedienen, kann dies zu Verzögerungen bei der Bedienung dieser Rücknahmen führen, für welche CG24 oder die Emittentin nicht haftbar gemacht werden können. Die Emittentin hat keinen Regressanspruch auf CG24. Die Erträge der Emittentin hängen ausschliesslich von der Zahlungsmoral der CG24 Kreditnehmer ab. Ein teilweiser oder vollständiger Ausfall eines CG24 Kreditnehmers oder mehrerer CG24 Kreditnehmer kann dazu führen, dass die Emittentin ihrerseits ihren Verpflichtungen gemäss den Anleihebedingungen nicht mehr nachkommen kann.

2.2.17 IT-Systeme von CG24

CG24 operiert teilweise mit selbst entwickelter Software und Infrastruktur, nutzt aber auch Dienstleistungen Dritter, u.a. auch für die Wartung des IT-Systems. Die Emittentin ist auf die Funktionalität solcher Dienstleistungen und Systeme

angewiesen. Die Emittentin ist im Zusammenhang mit dem Kauf von Kreditforderungen und der Bewirtschaftung des Kreditverhältnisses auf die Funktionalität der IT-Systeme von CG24 und auf deren korrekte Instandhaltung sowie Überwachung angewiesen.

Jegliches Versagen des IT-Systems oder den damit zusammenhängenden Diensten die von CG24 verwendet werden, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit von CG24 haben und können infolgedessen zu einer Einstellung der Dienstleistungserbringung zugunsten der Emittentin führen. Bestimmte Vorgänge hängen von IT-Systemen Dritter ab, die ausserhalb des Einflussbereiches der Emittentin sind und CG24 nicht zwingend in der Lage ist deren Risiken oder Zuverlässigkeit zu prüfen.

CG24 überwacht die Funktionsfähigkeit des IT-Systems kontinuierlich, kann jedoch nicht garantieren, dass keine Dysfunktionen oder Mängel auftreten. Jegliche solche Schwierigkeiten können zu Verzögerungen in der Verarbeitung führen.

Alle Programme oder IT-Systeme, die von CG24 benutzt werden oder von denen CG24 abhängig ist, können bestimmte Mängel, Probleme oder Unterbrechungen, einschliesslich solcher, die durch „Würmer“, Viren und Netzausfälle verursacht werden, unterliegen. Solche Ausfälle könnten die Verarbeitung von Kreditanträgen oder die Vergabe von Krediten nachteilig beeinflussen, zu einer fehlerhaften Buchhaltung, fehlerhaften Aufzeichnung oder einer unrichtigen Verarbeitung der Transaktion sowie zu fehlerhaften Berichten führen, welche wiederum die Überwachung des Kreditportfolios beeinträchtigen.

Jegliche solche Mängel oder Ausfälle können einen finanziellen Verlust, Betriebsstörungen, regulatorische Ermittlungen oder Reputationsschäden der Emittentin verursachen. Jedes dieser Risiken kann überdies die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

2.2.18 Höhere Gewalt

Naturereignisse, kriegerische oder terroristische Ereignisse, Sabotageakte, etc. können ebenfalls einen substantiellen Einfluss auf die Stabilität der Emittentin und CG24 haben und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

2.2.19 Abhängigkeit von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt in wesentlichem Mass von der Erfahrung und vom Wissen der Mitglieder des Verwaltungsrates und

Geschäftsführung von CG24 und EAG ab. Es ist nicht auszuschliessen, dass einzelne oder alle aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsführung durch andere Personen ersetzt werden, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit bzw. der Kreditprüfung von CG24 bzw. EAG auswirken kann.

2.2.20 Abhängigkeit von Entwicklungen in der Gesetzgebung

Zukünftige Änderungen von kantonalen, nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen, regulatorischen und steuerlichen Vorgaben und sonstigen Vorschriften können einen Einfluss auf Kosten und Erträge und damit auf das Geschäftsergebnis und die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. In der Schweiz und Liechtenstein sind dies im Falle der Emittentin namentlich Gesetze und Verordnungen in den Bereichen Steuern und Abgaben, Aufsichtsrecht, Finanzen, welche die Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. CG24 massgeblich beeinflussen können. Änderungen dieser Bestimmungen können dazu führen, dass das Geschäftsmodell der Emittentin (Kauf von Kreditforderungen) bzw. von CG24 nicht mehr in der Form oder überhaupt nicht mehr betrieben werden darf, was sich wiederum negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken kann.

2.2.21 Entwicklung von Projekten

Die Emittentin arbeitet mit lokalen und internationalen Partnern zusammen. Die Emittentin vertraut auf die Qualität der Arbeit dieser Partner, kann jedoch nicht ausschliessen, dass Fehler, die bei der Umsetzung und Realisierung von Projekten entstehen, sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken könnten.

2.3 Risiken im Zusammenhang mit Peer-to-Peer Finanzierungen

2.3.1 Unvorhersehbarkeit von Ausfallwahrscheinlichkeiten

Die Ausfallhistorie der CG24 Kredite ist limitiert und die zukünftigen Ausfälle können sehr viel höher sein, als diejenigen welche per Datum dieses Memorandums auf der Webseite von CG24 ausgewiesen werden.

Die in Zukunft zu kaufenden Kreditforderungen können eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit haben als erwartet, folglich können Verluste für die Emittentin entstehen.

2.3.2 Betrug

Betrug ist ein Risiko, das die Kreditindustrie im generellen betrifft. Der Wert der durch die Emittentin gekauften Kreditforderungen kann durch Betrug, falsche Angaben oder Versäumnisse von CG24 Kreditnehmern, Dritten die in Verbindung mit dem CG24 Kreditnehmer stehen, oder anderen Parteien im Zusammenhang mit dem Kredit, negativ beeinträchtigt werden. Die Vorkehrungen von CG24, das Risiko von Betrug, falschen Angaben oder Versäumnissen zu reduzieren, könnten nicht in allen Fällen ausreichend sein, um die Vergabe von Krediten auf der Grundlage von betrügerischen Handlungen zu vermeiden. Betrügerische Handlungen können den Wert der Sicherheit bezüglich einer gekauften Kreditforderung nachteilig beeinflussen oder können die Möglichkeit die vertraglichen Rechte der Emittentin unter der gekauften Kreditforderung durchzusetzen und die Fähigkeit des CG24 Kreditnehmers, Zahlungen bezüglich seines Kredites zu tätigen, nachteilig beeinflussen. Im Falle von betrügerischen Handlungen bezüglich gekaufter Kreditforderungen hat CG24 das Recht, eine vorzeitige Rückzahlung des CG24 Kreditnehmers bezüglich seines Kredites zu verlangen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass dieses Recht auch durchgesetzt werden kann. Jedes dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu Gunsten der Anleihegläubiger auszuführen, nachteilig beeinflussen.

2.3.3 Geldwäscherei

CG24 ist Mitglied der Selbstregulierungsorganisation Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF) und erfüllt alle gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben des VQF im Bereich Geldwäscherei, welche von CG24 eingehalten werden müssen um die Geldwäscherei zu bekämpfen. Jegliche wesentlichen Versäumnisse von CG24 bezüglich der Erfüllung der Geldwäschereibestimmungen in diesem Zusammenhang können Bussgelder und Strafen zur Folge haben. Solche Bussgelder oder Strafen können wesentliche nachteilige Beeinträchtigungen auf die Fähigkeit von CG24 haben, den Pflichten gegenüber den Anlegern nachzukommen und dadurch auch die Emittentin nachteilig beeinflussen.

2.3.4 Änderung der geltenden Gesetzgebung oder Regulierung

Das Peer-to-Peer Geschäftsmodell sowie die Gesetzgebung und das regulatorische Umfeld in diesem Bereich sind relativ neu. Die Gesetzgebung und das regulatorische Umfeld können sich im Laufe der Zeit ändern. In manchen Bereichen ist die geltende Rechtslage nicht abschliessend geklärt. CG24 ist von nationalen und lokalen Gesetzen und Bestimmungen abhängig und die Emittentin ist oder könnte in Zukunft von solchen Gesetzen und Bestimmungen abhängig sein. Jegliche Änderung der Gesetze oder der regulatorischen

Rahmenbedingungen kann CG24 und die Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

2.4 Risiken betreffend die Anleihe

2.4.1 Platzierungsrisiko

Für die Realisierung ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin in beträchtlichem Umfang auf Finanzmittel angewiesen, die ihr entweder als Fremd- oder als Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitschaft von Investoren, der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung zu stellen oder in das Eigenkapital der Emittentin zu investieren hängt nicht nur davon ab, dass die Emittentin erfolgreich tätig ist, sondern ist auch von der allgemeinen Lage auf den Kapitalmärkten abhängig. Entsprechend besteht keine Gewissheit, dass die angebotene Anleihe im geplanten maximalen Umfang gezeichnet wird und bis zur angestrebten Höhe ausgegeben werden kann. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Emittentin weniger flüssige Mittel als geplant zufließen. Dies kann sich negativ auf den Aufbau des Kreditportfolios und damit auf die Erträge der Emittentin auswirken.

2.4.2 Illiquidität der Obligationen

Die Anleihe ist an keiner Börse kotiert und wird über kein Handelssystem gehandelt. Entsprechend besteht keine Gewähr dafür, dass der Anleihegläubiger für seine Obligation einen Käufer findet, welcher bereit ist, seine Obligation(en) zu kaufen bzw. den von ihm gewünschten Kaufpreis dafür zu bezahlen. Die Obligationen können unter den hierin genannten Restriktionen von jeder Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gezeichnet bzw. an diese Personen übertragen werden. Dieses Angebot richtet sich jedoch primär an Anleger mit Wohnsitz in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland oder Österreich.

Sofern überhaupt ein Käufer für die Obligationen gefunden werden kann, muss der Kaufpreis individuell verhandelt werden. Es gibt keinen Marktpreis für die Obligationen.

2.4.3 Verfügbarkeit des Referenzzinssatzes SARON

Der Zinssatz beträgt 3.50% bis am 21. April 2023 (exklusive). Danach wird der Zinssatz jedes Jahr am 21. April neu festgelegt (alternativ der nächste Bankarbeitstag in Liechtenstein, falls der 21. April kein Bankarbeitstag ist). Er setzt sich zusammen aus dem neuen SARON Satz und einer Marge von 4.25%. Der

SARON Satz ist ein durch SIX Group Ltd. festgelegter Zinssatz. Sollte an dem Stichtag aus irgendeinem Grund kein SARON Satz festgelegt werden oder sollte die die SIX Group die Veröffentlichung des SARON Satzes ganz einstellen, kommen vergleichbare Referenzsatzbestimmungen zur Anwendung. CG24 oder die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf den SARON Satz.

2.4.4 Weiteres Fremdkapital

Vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ist die Emittentin in keiner Weise beschränkt weiteres Fremdkapital aufzunehmen. Sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, geht bei Zahlungsunfähigkeit das aufgenommene weitere Fremdkapital im Rang vor oder steht mit dieser Anleihe im gleichen Rang. Die Aufnahme weiteren Fremdkapitals kann den erzielbaren Betrag oder eine Insolvenzforderung des Anleihegläubigers für seine Obligationen und/oder Coupons reduzieren.

2.4.5 Kein Rating

Die Obligationen verfügen nicht über ein Rating einer Rating-Agentur.

2.4.6 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieses Memorandum enthält zukunftsgerichtete Aussagen, d.h. solche, die nicht bloss über historische Ereignisse gemacht werden. Zu diesen zukunftsgerichteten Aussagen gehören insbesondere all jene über die finanzielle Entwicklung, die Strategie, über Pläne und Ziele sowie über die zukünftige Geschäftstätigkeit der Emittentin. Solche zukunftsgerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Erwartungen der Emittentin und beinhalten bekannte und unbekannt Risiken, Unsicherheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass sich die zukunftsgerichteten Aussagen als falsch erweisen oder dass die zukunftsgerichteten Aussagen von den tatsächlichen Ergebnissen abweichen.

Wichtige Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse von denen erheblich abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen enthalten sind oder daraus gelesen werden können, beinhalten namentlich die Fähigkeit der Emittentin, ihre Geschäftsstrategie umzusetzen, der finanzielle Zustand und die Liquidität der Emittentin, Änderungen der Welt- und regionalen Märkte, Währungsschwankungen und andere Faktoren auf die dieses Memorandum verweist. Diese zukunftsgerichteten Aussagen werden allein per Datum dieses Memorandums gemacht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verpflichtung, die betreffenden Informationen nachzuführen, wenn sich die diesbezüglichen Erwartungen oder Fakten, auf denen die zukunftsgerichteten Aussagen basieren, verändern sollten.

3. Angaben über die Emittentin

3.1 Firma und Sitz

Alkione (Liechtenstein) AG PCC – handelnd für Segment 1, im Duxer 28, FL-9494 Schaan.

3.2 Gründung, Dauer und Rechtsform

Der Kern wurde am 18. August 2017 auf unbestimmte Dauer errichtet und als Aktiengesellschaft liechtensteinischen Rechts unter der Nummer FL-0002.544.130-4 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen.

3.3 Zweck

Gemäss Ziffer I. Abs. 3 der Statuten der Emittentin verfolgt die Emittentin folgende Tätigkeit:

Der Tätigkeitsbereich des Segments liegt im Kauf, der Verwaltung und Verwertung von Forderungen, von Beteiligungen im In- und Ausland sowie von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern oder Modellen mit direktem oder indirektem Bezug zu Gruppenunternehmen. Das Segment kann insofern Darlehen mit oder ohne Sicherheiten, auch an Aktionäre sowie Segmentaktionäre, gewähren, immaterielle Rechte sowie Eigentum an Fahnris und unbeweglichem Vermögen erwerben und das Segmentvermögen in Anlageformen jeglicher Art und an jeglichem Ort der Welt anlegen. Das Segment kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Tätigkeitsbereich des Segments zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

3.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeweiligen Kalenderjahres.

3.5 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Die Emittentin ist von keinen Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren drohend.

3.6 Beschreibung Geschäftstätigkeit

Die Emittentin dient als reines Zweck- und Finanzierungssegment im Zusammenhang mit den Anlagemöglichkeiten, welche durch die Geschäftstätigkeit der CG24 zur Verfügung gestellt werden. Die von CG24 geprüften und genehmigten Kreditanträge können durch die Emittentin über einen Forderungskauf gemäss dem Geschäftsmodell von CG24 finanziert werden. Die Emittentin wird dadurch zur Gläubigerin der Kreditforderungen, welche sie von CG24 erworben hat.

3.7 Angaben zu den Organen

3.7.1 Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates von Alkione (Liechtenstein) AG PCC werden für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorbehältlich eines vorherigen Rücktritts oder einer Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Per Datum dieses Memorandums setzt sich der Verwaltungsrat der Emittentin wie folgt zusammen:

Christoph M. Mueller, Präsident des Verwaltungsrates von Rüschnikon, Zürich und Unterkulm, in Rüschnikon

Clemens Latenser, Mitglied des Verwaltungsrats von Vaduz, in Vaduz

Adrian Roman Rheinberger, Mitglied des Verwaltungsrats von Schaan, in Schaan

3.7.2 Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat hat von seiner ihm durch die Statuten eingeräumten Kompetenzen, die Geschäftsführung an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen, noch nicht Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsrat der Emittentin nimmt derzeit die Geschäftsführung selber wahr und bildet selber die

Geschäftsleitung. Kurzfristig ist bereits eine Person für die Geschäftsführung vorgesehen.

3.7.3 Revisionsgesellschaft

Die ReviTrust Grant Thornton AG mit Sitz an der Bahnhofstrasse 15, in FL-9494, Schaan ist als Revisionsstelle der Emittentin für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

3.8 Angaben zur Kapitalstruktur

3.8.1 Aktienkapital

Per Datum dieses Memorandums beträgt das ausgegebene Aktienkapital der Emittenten CHF 50'000 und ist eingeteilt in 50'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.- (je eine Aktie und zusammen die Aktien). Die Aktien sind zu 100% liberiert.

Per Datum dieses Memorandums verfügt die Emittentin weder über ein genehmigtes noch über ein bedingtes Aktienkapital.

3.8.2 Eigene Beteiligungsrechte

Per Datum dieses Memorandums hält die Emittentin keine eigenen Beteiligungsrechte.

3.8.3 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat der Emittentin führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien der Emittentin mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Emittentin wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch der Emittentin eingetragen ist.

3.8.4 Stimmrechte

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Generalversammlung.

3.8.5 Dividenden

Die Emittentin hat seit ihrer Gründung keine Dividenden ausgeschüttet.

3.8.6 Übertragungsbeschränkungen der Aktien

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Emittentin.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Emittentin dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Emittentin, sofern sie die Zustimmung bei Übertragung infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

4. Information über die Anleihe

4.1 Allgemeines

4.1.1 Verantwortliche Personen

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Memorandums und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Memorandum richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Memorandum gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Memorandums entsprechend ausgelassen worden sind.

4.1.2 Wichtige Informationen

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind, die eingebundenen Personen, welche Beratungs- oder Vertriebsleistungen direkt oder indirekt für die Emittentin erbringen werden zu marktüblichen Vergütungen honoriert. Ansonsten gibt es keine Interessen natürlicher oder juristischer Personen, die von wesentlicher Bedeutung sind.

4.2 Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Die Anleihebedingungen (nachfolgend die „**Anleihebedingungen**“ oder die „**Bedingungen**“ und je eine „**Bedingung**“) Anleihe, fällig am 21. April 2027 (exklusive), welche gemäss Beschluss des Verwaltungsrats der Emittentin vom 11. April 2022 ausgegeben wird, regeln die Rechte und Pflichten der Emittentin und von jedem Anleihegläubiger in Bezug auf die Anleihe und lauten wie folgt:

4.2.1 Nennbetrag und Stückelung

Die Anleihe wird in einem Gesamtnennbetrag von CHF 100 Mio. (in Worten: hundert Millionen Schweizer Franken), eingeteilt in bis zu 800 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je CHF 125'000.- (in Worten: Hundertfünfundzwanzig Tausend Schweizer Franken) und einem Mehrfachen davon (nachfolgend die „**Obligationen**“). Die Emittentin behält sich vor, weitere Serien derselben Anleihe zu emittieren.

4.2.2 Zeichnungsfrist, Form der Zeichnung und Liberierung

Die Anleihe kann fortlaufend bis zum Laufzeitende gezeichnet werden. Der Anleihegläubiger gibt gegenüber der Zahlstelle, treuhänderisch vertreten durch seine depotführende Bank, schriftlich, per E-Mail oder telefonisch ein verbindliches Angebot für den Erwerb der Anleihe mit dem gewünschten Nennbetrag ab. Der Erwerb der Anleihe erfolgt durch Annahme des Angebots durch die Emittentin, vertreten durch die Zahlstelle. Die Emittentin behält sich das Recht zur Nichtannahme eines Zeichnungsangebotes vor.

Zeichnungsaufträge können an Bankarbeitstagen (Liechtenstein) während den üblichen Banköffnungszeiten, jeweils zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr (CET) und über die folgenden Annahmestellen bei der Zahlstelle platziert werden:

E-Mail: trading@bankfrick.li

Fax: 00423 388 21 15

Telefon: 00423 388 21 25

Postversand: Bank Frick & Co. AG, Trading, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers

Die Lieferung der Obligationen erfolgt elektronisch an den Anleihegläubiger über die SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten (nachfolgend „SIX SIS“), gegen Zahlung des Nennbetrages auf das von Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, geführte Konto bei der SIX SIS (Zentralverwahrer).

Die Abwicklung der Transaktion erfolgt am Valutatag (Orderaufgabe plus zwei Arbeitstage) im Verfahren „Lieferung gegen Zahlung“ (LGZ). Hierbei tritt die depotführende Bank des Anleihegläubigers treuhänderisch als Anlegerin (für den Anleihegläubiger) der Obligationen in Erscheinung und wickelt die Transaktion mittels des vorgenannten Verfahrens direkt mit der Zahlstelle ab. Dadurch ist sichergestellt, dass die Zahlung und der Übertrag der Obligationen zeitgleich und nur dann erfolgt, wenn beide Parteien dieselben Instruktionen abgesetzt haben.

Die Emittentin hat das Recht, entsprechende Zeichnungen von dritten Finanzinstituten abzulehnen, sofern bis zur Orderaufgabe kein dazugehöriger Zeichnungsschein eingereicht wurde.

4.2.3 Zuteilung

Die Zuteilung der Obligationen erfolgt im freien Ermessen der Emittentin. Es besteht kein Anspruch auf eine Zuteilung, weder ganz noch teilweise.

4.2.4 Verbriefung und Verwahrung

Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss § 81a SchIT des Personen- und Gesellschaftsrechtes der Fürstentums Liechtenstein (das «PGR») ausgegeben.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Verwahrstelle qualifizieren die Wertrechte schliesslich als Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes.

Weder die Emittentin, die Anleihegläubiger, die Bank Frick & Co. AG als Zahlstelle noch irgendeine andere Partei haben das Recht, die Auslieferung der Wertrechte oder die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen oder zu veranlassen. Vorbehalten bleiben die Umwandlung in bzw. die Auslieferung von Wertpapieren im Falle eines Umwandlungsereignisses.

Ein «Umwandlungsereignis» tritt ein, wenn – die SIX SIS oder eine Nachfolgeorganisation die Geschäftstätigkeit während mindestens 14 fortlaufenden Tagen einstellt (ausser aufgrund von zwingenden oder sonstigen Feiertagen), die Absicht bekannt gibt, die Geschäftstätigkeit dauerhaft einzustellen, oder die Geschäftstätigkeit tatsächlich dauerhaft einstellt und keine aus Sicht der Bank Frick & Co. AG akzeptable Clearing-Nachfolgeorganisation verfügbar ist; oder – die weitere Zentralverwahrung der Obligationen in der Verwahrstelle aus rechtlichen oder – regulatorischen Gründen negative Folgen für die Emittentin hat.

4.2.5 Clearing

Die Obligationen sind übertragbar. Den Inhabern von Obligationen stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an den Wertrechten zu, die nach Massgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen der SIX SIS übertragen werden können. Die Obligationen können von jeder Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gezeichnet bzw. an diese Personen übertragen werden. Dieses Angebot richtet sich jedoch primär an Anleger mit Wohnsitz in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland oder Österreich.

4.2.6 Begebung weiterer Anleihen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Obligationen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Obligationen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der definierte Begriff „Obligationen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Obligationen. Die Emittentin behält sich zudem die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Anleihe keine Einheit bilden, oder von ähnlichen Finanzinstrumenten vor.

4.2.7 Laufzeit

Die Laufzeit beträgt 5 Jahre und erstreckt sich vom 21. April 2022 (inklusive) bis zum 21. April 2027 (exklusive).

4.2.8 Zusammensetzung des Zinssatzes

Die Obligationen werden ab dem 21. April 2022 (inklusive) (nachfolgend der „**Ausgabetag**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Diese Zinsen werden jährlich am 21. April (pro rata) ausbezahlt. Der Zinssatz beträgt bis am 21. April 2023 (exklusive) 3.50%. Danach wird der Zinssatz jedes Jahr per 21. April für das darauffolgende Jahr neu festgesetzt. Der neue Zinssatz gilt jeweils für die darauf folgende Zinsperiode, beginnend am 21. April des aktuellen Jahres (inklusive) und endend am 21. April des Folgejahres (exklusive).

Der Zinssatz setzt sich zusammen aus dem Tagesendkurs des SARON Satzes vom Vortag (20. April) zuzüglich einer Marge von 4.25%. Sollte am 20. April kein SARON Satz veröffentlicht werden, gilt der SARON Satz des vorherigen Bankarbeitstages. Der SARON Satz kann dabei negativ sein. Der errechnete Wert wird gerundet, falls erforderlich, auf die nächsten 0.01%, wobei 0.005% aufgerundet wird.

Der Zinsenlauf der Obligationen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Obligationen zur Rückzahlung fällig werden.

4.2.9 SARON 12 Months Compound Rate

Als Referenzzinssatz gilt die SARON 12 Months Compound Rate (Symbol: SAR12MC, ISIN: CH0477123936). Der SARON Satz ist ein durch die SIX Group Ltd. festgelegter Zinssatz. Er berechnet sich aus den Aggregation aller täglichen SARON Sätze über eine Zeitperiode der vergangenen 12 Monaten. Die Abrechnungsperiode endet am jeweiligen Bankarbeitstag und beginnt an einem Bankarbeitstag zwölf Monate vorher.

Der SARON Satz wird direkt aus dem Index Data Center der SIX Group entnommen.

4.2.10 Publikation des aktuellen Zinssatzes

Der aktuelle Zinssatz wird am 21. April jedes Jahres auf der Website der Alkione unter der Rubrik "Anleihen – Institutionelle Anleger" publiziert. Zusätzlich wird der Zinssatz bei Telekurs veröffentlicht.

4.2.11 Zinsberechtigung

Berechtigte Gläubiger der Zinszahlungen sind die per 20. April des entsprechenden Jahres der Zahlstelle gemeldeten Anleihegläubiger. Sollte dieser Tag kein Bankarbeitstag sein, fällt der Berechtigungstag auf den letzten Bankarbeitstag vor dem 20. April des entsprechenden Jahres.

4.2.12 Verzug

Sofern die Emittentin die Obligationen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Obligationen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem zuletzt geltenden Zinssatz verzinst.

4.2.13 Zinstagequotient

Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (Bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365) (Act/365).

4.2.14 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Anleihe nach freiem Ermessen ganz oder teilweise jederzeit vorzeitig zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt zu 100% des zurückbezahlten Nominalbetrages zuzüglich aufgelaufener Zinsen.

4.2.15 Endfälligkeit und vorzeitiges Kündigungsrecht

Die Obligationen werden am 21. April 2027 (exklusive), oder am Rücknahmetag nach fristgerecht erfolgter Kündigung durch die Anleihegläubiger, zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Vorzeitige Rücknahmen können unter Einhaltung der Rücknahmefrist bei der Zahlstelle platziert werden. Es gelten dieselben Banköffnungszeiten und Annahmestellen wie unter 4.2.2.

Rücknahmen sind auf jedes Monatsende möglich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten bei einem kumulierten Volumen von bis zu CHF 5 Millionen innert 30 Tagen. Ab einem kumulierten Volumen von über 5 Millionen innert 30 Tagen sind Rücknahmen mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten möglich. Die Rücknahmekommission beträgt 0.00%

4.2.16 Rückkauf

Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt, jederzeit Obligationen zu erwerben. Die zurück erworbenen Obligationen können gehalten, entwertet oder weiterverkauft werden.

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, der Emittentin jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu beliebigem Preis zum Kauf anzubieten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, die so angebotenen Obligationen vom betreffenden Anleihegläubiger zu erwerben. Jeder Rückkauf muss in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen erfolgen.

Obligationen, welche durch die Emittentin gehalten werden, berechtigen nicht zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger und gelten für den Zweck der Berechnung des Quorums an der Gläubigerversammlung als nicht ausstehend.

4.2.17 Schuldübernahme

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, ihre Rechte und Pflichten aus der gegenständlichen Anleihe an eine andere juristische Person zu übertragen, sofern

- i) die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe übernimmt und nachweist, dass sie alle sich

- aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann; und
- ii) die Emittentin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss § 880a ABGB hinsichtlich sämtlicher aus der Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgegeben hat.

Im Falle einer Schuldübernahme gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin auch für die neue Emittentin.

4.2.18 Übertragungsrestriktion / Zustimmung der Emittentin

Die Übertragung von Obligationen und/oder Coupons auf einen anderen Rechtsträger bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Emittentin. Die Obligationen können mit den in diesem Memorandum beschriebenen Restriktionen von jeder Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gezeichnet bzw. an diese Personen übertragen werden. Dieses Angebot richtet sich jedoch primär an Anleger mit Wohnsitz in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland oder Österreich.

4.2.19 Währung

Sämtliche Zahlungen auf die Obligationen werden von der Emittentin ausschliesslich in Schweizer Franken geleistet.

4.2.20 Zahlstelle

Die Emittentin hat die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers zur Zahlstelle (nachfolgend die „**Zahlstelle**“) bestellt. Die Zahlstelle handelt ausschliesslich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

4.2.21 Ersetzung der Zahlstelle

Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle bestellt ist. Die Emittentin kann jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine andere anerkannte Bank zur Zahlstelle bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank als Zahlstelle zu beenden. Im Falle einer solchen Beendigung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere anerkannte Bank als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder Beendigung der Bestellung ist unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu machen.

4.2.22 Zahlungen

Zahlungen von Kapital, Zinsen und aller sonstigen auf die Obligationen zahlbaren Barbeträge werden von der Emittentin am jeweiligen Zahlungstag an die Zahlstelle zur Weiterleitung an SIX SIS zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei SIX SIS zur Weiterleitung an den jeweiligen Anleihegläubiger, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, geleistet. Alle Zahlungen an oder auf Weisung von SIX SIS befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Anleihen.

4.2.23 Geschäftstag

Ist ein Tag, an dem Zahlungen auf die Obligationen fällig sind, kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubs Zinsen zu zahlen sind. Ein „Geschäftstag“ im Sinne dieser Bestimmung ist jeder Tag, an dem Banken in Zürich und SIX SIS für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in CHF abgewickelt werden können.

4.2.24 Zahlungstag/Fälligkeitstag

Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgen muss, gegebenenfalls nach Verschiebung, und „**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den hierin vorgesehenen Zahlungstag ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

4.2.25 Status, Rang

Sämtliche Zahlungen aus dieser Anleihe (Rückzahlung und Zinszahlungen) an die Anleihegläubiger stellen direkte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar.

4.2.26 Verjährung

Rechte zur Forderung fälliger Zinszahlungen verjähren binnen drei Jahren ab Fälligkeitszeitpunkt. Gemäss § 1489a ABGB verjähren Entschädigungsklagen in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schaden und die Person des Schädigers oder Ersatzpflichtigen dem Beschädigten bekannt wurde, jedenfalls jedoch in dreissig Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem das Geschäft besorgt worden ist.

4.2.27 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen der Emittentin an die Anleihegläubiger erfolgt rechtsgültig durch eingeschriebenen Brief und/oder durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und dem Amtsblatt Liechtenstein.

4.2.28 Änderung der Anleihebedingungen

Diese Anleihebedingungen können von der Emittentin jederzeit einseitig geändert werden, soweit es sich um redaktionelle Änderungen handelt, welche nicht wesentlich in die Stellung der Anleihensgläubiger eingreifen oder diese wesentlich verschlechtern. Diese Änderungen bedürfen keiner Zustimmung der Anleihegläubiger.

4.2.29 Verrechnung

Die Verrechnung von Forderungen aus den Anleihen mit Forderungen der Emittentin oder einer ihrer Gruppengesellschaften gegenüber jedem Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

4.2.30 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

4.2.31 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Anleihe unterliegt ausschliesslich liechtensteinischem Recht, unter Ausschluss jeglicher international privatrechtlichen Bestimmung.

Alle Streitigkeiten zwischen Anleihegläubigern einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen und/oder Coupons der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte von Vaduz, wobei Vaduz als Gerichtsstand gilt. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für die Kraftloserklärung von Obligationen und/oder Coupons. Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines liechtensteinischen Gerichtes als Gläubiger anerkannten Anleihegläubiger hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

5. Steuern

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und stellen eine allgemeine Beschreibung einiger wichtiger Steuerfolgen dar, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräusserung einer Obligation nach schweizerischem Recht zum Datum dieses Memorandums bedeutsam sein können.

Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in der Schweiz anwendbaren Rechtsvorschriften, und gilt vorbehaltlich künftiger – gegebenenfalls auch rückwirkender – Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstige Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Inhaber von Obligationen sollten ihre steuerlichen Berater zu Rate ziehen, um sich über besondere Steuerrechtsfolgen Auskunft geben zu lassen.

5.1 Besteuerung der Inhaber einer Obligation in der Schweiz

5.1.1 Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern einer Obligation, die ihre Obligation im Privatvermögen halten

5.1.1.1 Besteuerung der Zinseinkünfte

Zinseinkünfte aus einer Obligation, die in der Schweiz steuerlich ansässige Inhaber einer Obligation vereinnahmen, sind in der Steuererklärung als Erträge aus beweglichem Vermögen zu deklarieren und unterliegen den Einkommenssteuern und gegebenenfalls den Kirchensteuern.

Die Zinseinkünfte bilden Teil des Gesamteinkommens, zu dessen Besteuerung der Bund wie auch die Kantone und oder ihr untergeordneten Gebietskörperschaften (Bezirke und/oder Gemeinden) berechtigt sind. Die Höhe der Steuerbelastung hängt von verschiedenen Faktoren ab, u.a. vom Wohnort des Inhabers der Obligation, von dessen Gesamteinkommen, von dessen Zivilstand etc.

Verluste im Zusammenhang mit einer Obligation sind im Privatvermögen unbeachtlich.

Die Emittentin selbst ist nach schweizerischem Steuerrecht nicht verpflichtet, Einkommensteuern auf den geleisteten Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung oder Veräusserung der Obligation einzubehalten.

5.1.1.2 Besteuerung der Veräusserungsgewinne

Gewinne aus der Veräusserung oder Rückzahlung einer Obligation, die im Privatvermögen gehalten ist, sind als private Kapitalgewinne unter Vorbehalt bestimmter Ausnahmen (gewerbsmässiger Wertschriftenhändler) einkommenssteuerfrei.

5.1.1.3 Vermögenssteuer

Die in der Schweiz ansässigen Inhaber einer Obligation unterliegt für die Obligation im Umfang ihres steuerbaren Nettovermögens der Vermögenssteuer auf Kantons- und Gemeindeebene. Auf Bundesebene werden keine Vermögenssteuern erhoben.

5.1.2 Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern einer Obligation, die ihre Obligation im Geschäftsvermögen halten

5.1.2.1 Besteuerung der Zinseinkünfte und Veräusserungsgewinne

Zinseinkünfte und Veräusserungsgewinne aus Obligationen von in der Schweiz ansässigen Inhabern einer Obligation (natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz oder juristische Personen mit Sitz oder Ort der Geschäftsleistung in der Schweiz), welche Obligationen im Geschäftsvermögen halten, unterliegen grundsätzlich den Einkommens- bzw. Gewinnsteuern.

Verluste aus der Veräusserung oder Erlösung einer Obligation stehen grundsätzlich für eine Verrechnung mit anderen Einkünften zur Verfügung.

5.1.2.2 Vermögenssteuer, Kapitalsteuern

Die in der Schweiz ansässigen Inhaber einer Obligation unterliegen für diese Obligation im Umfang ihres steuerbaren Nettovermögens der Vermögenssteuer (für natürliche Personen) oder der Kapitalsteuer (für juristische Personen) auf Kantons- und Gemeindeebene. Auf Bundesebene werden weder Vermögens- noch Kapitalsteuern erhoben.

5.2 Verrechnungssteuer

Zahlungen im Zusammenhang mit dieser Obligation unterliegen nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer.

5.3 Emissionsabgabe

Die Ausgabe oder die Rückzahlung einer Obligation unterliegt nicht der Emissionsabgabe.

5.4 Umsatzabgabe

Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Obligationen kann zudem der Umsatzabgabe von 0.15% unterliegen.

5.5 Verantwortung für die Steuerfolgen

Eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Erwerb, dem Halten oder dem Verkauf der Obligation können weder von der Emittentin noch der Zahlstelle übernommen werden.

5.6 Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Bis und mit 2015 galt das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind (Zinsbesteuerungsabkommen; LGBl. 2005 Nr. 111). Dieses lief mit 31. Dezember 2015 aus und wurde durch das Abkommen über den Automatischen Informationsaustausch (AIA) mit der EU ersetzt. Somit sind die Inhaber von Obligationen gehalten, die entsprechenden Informationen in ihrer jeweiligen Steuererklärung anzugeben.

6. Finanzzahlen

Die Emittentin wurde mit einem überjährigen Geschäftsjahr gegründet. Der Jahresabschluss der Gesellschaft kann nach vorheriger Anmeldung an deren Sitz eingesehen oder von der Gesellschaft verlangt werden. Da die Emittentin geringe Kosten generiert, bestehen die Zahlen einzig aus dem Aktienkapital und einigen wenigen Kosten wie Gebühren und Abgaben.

7. Verantwortung für dieses Memorandum

Alkione (Liechtenstein) AG PCC handelnd für ihr Segment 1 übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Memorandums und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgeschlossen worden sind.

Schaan, 14. April 2022



Christoph M. Mueller
Präsident des Verwaltungsrates